



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2015

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Haushaltsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)

Drucksache 19/1228 zu Drucksache 19/1001

hierzu:

Änderungsanträge

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

– Drucks. 19/1485 bis 19/1487 –

Änderungsanträge

der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucks. 19/1335 bis 19/1350 und 19/1495 bis 19/1498 –

Änderungsanträge

der Fraktion der SPD

– Drucks. 19/1299 bis 19/1333 –

Änderungsanträge

der Fraktion DIE LINKE

– Drucks. 19/1297, 19/1298, 19/1351 bis 19/1367, 19/1369 bis 19/1381, 19/1382 neu
und 19/1383 bis 19/1445 –

Änderungsanträge

der Fraktion der FDP

– Drucks. 19/1449 bis 19/1484 –

A. Beschlussempfehlung

1. **Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD, der LINKEN und der FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung mit folgender Änderung – die sich daraus ergebende Fassung ist als Anlage beigefügt – in dritter Lesung anzunehmen:**

In § 1 wird die Angabe "32 754 458 600 Euro" durch die Angabe "33 022 402 600 Euro" ersetzt.

2. **Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, zu den Einzelplänen folgende Beschlüsse zu fassen:**

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Betreff</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1299 SPD	Alle Einzelpläne – Hauptgruppe 5 Obergruppen 51 bis 54	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE

Einzelplan 01 – Hessischer Landtag –

Der Einzelplan 01 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD).

Einzelplan 02 – Hessischer Ministerpräsident –

Der Einzelplan 02 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1335 CDU, GRÜNE	02 06 – Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 2	angenommen CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP
19/1336 CDU, GRÜNE	02 06 – Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 4	angenommen CDU, SPD, GRÜNE gegen LINKE, Enth. FDP
19/1351 LINKE	02 02 – Buchungskreis 21 10 Produkte Nr. 1 und 2	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1485 CDU, SPD, GRÜNE, FDP	02 05 – Buchungskreis 21 30 Produkt Nr. 1	angenommen einstimmig

Einzelplan 03 – Hessisches Ministerium des Innern und für Sport –

Der Einzelplan 03 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1354 LINKE	03 01 – Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 17 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen LINKE, Enth. SPD, FDP
19/1355 LINKE	03 01 – Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 18 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1353 LINKE	03 03 – Buchungskreis 22 10 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1352 LINKE	03 04 – Buchungskreis 22 66 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE

19/1449 FDP	03 81 – Buchungskreis 22 90 Produkte Nr. 1 bis 4	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1450 FDP	03 81 – Buchungskreis 22 90 Produkte Nr. 1 bis 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen FDP, Enth. SPD
19/1451 FDP	03 81 – Buchungskreis 22 90 Produkte Nr. 1 bis 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen SPD, FDP

Einzelplan 04 – Hessisches Kultusministerium –

Der Einzelplan 04 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1300 SPD	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1301 SPD	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1302 SPD	04 03 – Buchungskreis 23 14 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1303 SPD	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1304 SPD	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 19	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1305 SPD	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 20	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1306 SPD	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 30	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, Enth. LINKE
19/1307 SPD	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 35 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1337 CDU, GRÜNE	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 7	angenommen CDU, GRÜNE, FDP, Enth. SPD, LINKE
19/1367 LINKE	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1365 LINKE	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE

19/1366 LINKE	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1369 LINKE	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1363 LINKE	04 03 – Buchungskreis 23 14 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 4	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1364 LINKE	04 03 – Buchungskreis 23 14 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1362 LINKE	04 52 – Buchungskreis 23 12 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 29	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1356 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 alle Produkte	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1361 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 alle Produkte	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1357 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1360 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 19	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1359 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 21	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1358 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 35 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1452 FDP	04 03, 04 52 und 04 71 – Buchungskreise 23 14, 23 12 und 23 13	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1453 FDP	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1454 FDP	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 19	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP, Enth. LINKE
19/1455 FDP	04 71 – Buchungskreis 23 13 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen LINKE, FDP, Enth. SPD
19/1456 FDP	04 71 – Buchungskreis 23 13 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen LINKE, FDP, Enth. SPD

Einzelplan 05 – Hessisches Ministerium der Justiz –

Der Einzelplan 05 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1373 LINKE	05 05 – Buchungskreis 24 50 Produkte Nr. 1 und 2	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1370 LINKE	05 05 – Buchungskreis 24 50 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1372 LINKE	05 05 – Buchungskreis 24 50 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1371 LINKE	05 05 – Buchungskreis 24 50 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1374 LINKE	05 05 – Titel 422	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1457 FDP	05 05 – Buchungskreis 24 50 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP

Einzelplan 06 – Hessisches Ministerium der Finanzen –

Der Einzelplan 06 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1338 CDU, GRÜNE	06 13 – Vermerk im kameralen Teil	angenommen CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1377 LINKE	06 04 – Buchungskreis 25 60 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1376 LINKE	06 04 – Buchungskreis 25 60 Produkt Nr. 15 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1375 LINKE	06 13 – Buchungskreis 25 93 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 2	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1458 FDP	06 13 – Buchungskreis 25 93 Projekt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP

**Einzelplan 07 – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**

Der Einzelplan 07 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1308 SPD	07 01 – Buchungskreis 26 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, Enth. LINKE
19/1309 SPD	07 01 – Buchungskreis 26 00 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, Enth. LINKE
19/1310 SPD	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, Enth. LINKE
19/1311 SPD	07 20 – Titel 761	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, Enth. LINKE
19/1389 LINKE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 25	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1388 LINKE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 38	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1387 LINKE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1386 LINKE	07 10 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 47	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1385 LINKE	07 10 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 49	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1384 LINKE	07 10 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 51	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1383 LINKE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 65	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1382 neu LINKE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 69	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1378 LINKE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 70	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1381 LINKE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 75 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

19/1379 LINKE	07 20 – Buchungskreis 26 10 Produkt Nr. 22 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1380 LINKE	07 20 – Titel 767	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1459 FDP	07 01 – Buchungskreis 26 00 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1460 FDP	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 25	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1461 FDP	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 28	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1462 FDP	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1463 FDP	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 66	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1464 FDP	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 73	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1465 FDP	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 74	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen FDP, Enth. SPD
19/1466 FDP	07 20 – Titel 761	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen SPD, FDP

Einzelplan 08 – Hessisches Ministerium für Soziales und Integration –

Der Einzelplan 08 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1312 SPD	08 05 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1313 SPD	08 05 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 19	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1314 SPD	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 51	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1315 SPD	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 56 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE

19/1316 SPD	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 57 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP
19/1339 CDU, GRÜNE	08 05 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 4	angenommen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Enth. LINKE
19/1340 CDU, GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 11	angenommen CDU, SPD, GRÜNE gegen LINKE, FDP
19/1341 CDU, GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 21	angenommen CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1342 CDU, GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 24	angenommen CDU, GRÜNE gegen SPD, FDP, Enth. LINKE
19/1343 CDU, GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 43	angenommen CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1344 CDU, GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 51	angenommen CDU, GRÜNE gegen SPD, FDP, Enth. LINKE
19/1345 CDU, GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 56 (neu)	angenommen CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1401 LINKE	08 01 – Buchungskreis 27 00 Produkt Nr. 40	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1409 LINKE	08 01 – Titel 412	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1400 LINKE	08 05 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1396 LINKE	08 05 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 19	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1408 LINKE	08 05 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 23	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1390 LINKE	08 05 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 40 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1407 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1406 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD

19/1405 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 14	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1391 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 21	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1392 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 21	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1393 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1399 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 42	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1394 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 43	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1404 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 43	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1398 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 46	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1403 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 52	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen LINKE, FDP, Enth. SPD
19/1395 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 56 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1397 LINKE	08 07 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1402 LINKE	08 07 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 10	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1467 FDP	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 6 und 42 bis 44	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1468 FDP	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1469 FDP	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 40	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen LINKE, FDP, Enth. SPD
19/1470 FDP	08 07 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 10	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE gegen SPD, FDP

**Einzelplan 09 – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –**

Der Einzelplan 09 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1317 SPD	09 13 und 09 15 – Buchungskreis 28 06 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1318 SPD	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1319 SPD	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 99	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1320 SPD	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 24	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1321 SPD	09 24 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 3 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1322 SPD	09 24 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 10 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1346 CDU, GRÜNE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 23	angenommen CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP, Enth. LINKE
19/1422 LINKE	09 01 – Buchungskreis 28 00 Produkt Nr. 6	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1421 LINKE	09 01 – Buchungskreis 28 00 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1420 LINKE	09 01 – Buchungskreis 28 00 Produkt Nr. 43 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1419 LINKE	09 06 – Buchungskreis 28 10 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1410 LINKE	09 06 – Buchungskreis 28 10 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1418 LINKE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 6	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1417 LINKE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD

19/1416 LINKE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 28 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1415 LINKE	09 24 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 6	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1414 LINKE	09 24 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1413 LINKE	09 24 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 10 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1411 LINKE	09 60 – Buchungskreis 28 50 alle Produkte	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1412 LINKE	09 60 – Buchungskreis 28 50 alle Produkte	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1471 FDP	09 06 – Buchungskreis 28 10 Produkte Nr. 2 bis 7	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1472 FDP	09 06 – Buchungskreis 28 10 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1473 FDP	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1474 FDP	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 10	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1475 FDP	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1476 FDP	09 22 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1477 FDP	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 23	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1478 FDP	09 60 – Buchungskreis 28 50 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP

Einzelplan 10 – Staatsgerichtshof –

Der Einzelplan 10 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

Einzelplan 11 – Hessischer Rechnungshof –

Der Einzelplan 11 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1297 LINKE	11 01 – Beginn kameraler Teil	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP
19/1486 CDU, SPD, GRÜNE, FDP	11 01 – Beginn kameraler Teil	angenommen einstimmig

Einzelplan 15 – Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst –

Der Einzelplan 15 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1323 SPD	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1324 SPD	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 14	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1325 SPD	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 17	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1326 SPD	15 05 bis 15 23 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1327 SPD	15 05 bis 15 23 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1347 CDU, GRÜNE	15 17, 15 18, 15 19, 15 20, 15 22	angenommen CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1348 CDU, GRÜNE	15 37 – Buchungskreis 29 20 Produkt Nr. 2	angenommen CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1349 CDU, GRÜNE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 2	angenommen CDU, GRÜNE, FDP, Enth. SPD, LINKE
19/1423 LINKE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

19/1429 LINKE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 9	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1428 LINKE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 18 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1427 LINKE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1426 LINKE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 3	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1425 LINKE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1424 LINKE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 6	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1479 FDP	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 16	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen SPD, FDP, Enth. LINKE
19/1480 FDP	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 17	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1481 FDP	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 3	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP, LINKE

Einzelplan 17 – Allgemeine Finanzverwaltung –

Der Einzelplan 17 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1328 SPD	17 01 – Titel 131 02	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE, FDP gegen SPD
19/1329 SPD	17 01 – Titel 359 04	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1330 SPD	17 01 – Titel 462 01 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, LINKE, FDP gegen SPD
19/1331 SPD	17 01 – Titel 575 01	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, Enth. LINKE
19/1333 SPD	17 01 – Titel 972 01 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE

19/1332 SPD	17 20 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1496 CDU, GRÜNE	17 01 – Titel 359 04	angenommen CDU, GRÜNE, Enth. SPD, LINKE, FDP
19/1497 CDU, GRÜNE	17 01 – Titel 359 07 (neu) und 919 07 (neu)	angenommen CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/1495 CDU, GRÜNE	17 01 – Hauptgruppen 0 und 6 sowie Kameraler Zuschuss/Überschuss	angenommen CDU, GRÜNE, Enth. SPD, LINKE, FDP
19/1350 CDU, GRÜNE	17 04 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 2	angenommen CDU, SPD, GRÜNE gegen FDP, Enth. LINKE
19/1498 CDU, GRÜNE	17 20 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 7	angenommen CDU, GRÜNE, Enth. SPD, LINKE, FDP
19/1442 LINKE	17 01 – Titel 051 01	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1441 LINKE	17 01 – Titel 052 01	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1437 LINKE	17 01 – Titel 325 01	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1443 LINKE	17 01 – Titel 371 01 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1431 LINKE	17 01 – Titel 461 01	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1432 LINKE	17 01 – Titel 461 01	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1438 LINKE	17 01 – Titel 461 01	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1439 LINKE	17 01 – Titel 461 01	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1440 LINKE	17 01 – Titel 919 07 (neu)	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1436 LINKE	17 04 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE

19/1435 LINKE	17 18 – Buchungskreis 25 25 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen SPD, LINKE
19/1434 LINKE	17 20 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1430 LINKE	17 32 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 25	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1433 LINKE	17 36 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 35	abgelehnt CDU, GRÜNE, FDP gegen LINKE, Enth. SPD
19/1444 LINKE	17 41 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 38	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1482 FDP	17 01 – Titel 325 01, 359 04 und 575 01	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, LINKE gegen FDP
19/1483 FDP	17 04 – Titel 133	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE

Einzelplan 18 – Staatliche Hochbaumaßnahmen –

Der Einzelplan 18 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
19/1298 LINKE	18 01 – Buchungskreis 25 35 Produkt Nr. 6 Innenauftrag Nr. 191811010002 (S. 66)	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen SPD, LINKE, FDP
19/1445 LINKE	18 01 – Buchungskreis 25 35 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, SPD, GRÜNE, FDP gegen LINKE
19/1484 FDP	18 01 – Buchungskreis 25 35 Produkt Nr. 9	abgelehnt CDU, GRÜNE gegen FDP, Enth. SPD, LINKE
19/1487 CDU, SPD, GRÜNE, FDP	18 01 – Buchungskreis 25 35 Produkt Nr. 6 Innenauftrag Nr. 191811010002 (S. 66)	angenommen einstimmig

Ermächtigung zur Fehlerkorrektur

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Entwurf des Haushaltsplans 2015 festgestellte offenkundige Unstimmigkeiten, Rechtschreib- und Rechenfehler zu bereinigen.

Diese Ermächtigung umfasst auch die Berücksichtigung der Auswirkungen der angenommenen Änderungsanträge auf den – nachrichtlichen – Wirtschaftsplan zu Kap. 17 01.

(einstimmig)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Haushaltsausschuss in der 31. Plenarsitzung am 17. Dezember 2014 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen. Die Änderungsanträge wurden dem Haushaltsausschuss am 14., 15., 16. und 20. Januar 2015 vom Präsidenten überwiesen.
2. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner Sitzung am 21. Januar 2015 behandelt und zu den o. g. Änderungsanträgen Beschlüsse gefasst. Sodann hat der Haushaltsausschuss die unter A.1 aufgeführte Beschlussempfehlung gefasst.

Wiesbaden, 21. Januar 2015

Ausschussvorsitzender und Berichterstatter:
Wolfgang Decker

Anlagen

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)**

Vom

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahme und Ausgabe auf

33 022 402 600 Euro

festgestellt.

**§ 2
Produkthaushalt**

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrerlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu fünf Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich. Die Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste erhöht das Bewilligungsvolumen entsprechend; über zusätzliche Produktabgeltung entscheidet das Ministerium der Finanzen.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenüberschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil

der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste aus Maßnahmen, denen das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zugestimmt hat, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen sind in Fördermittelbuchungskreisen im Rahmen der jeweiligen Einzelregelungen in den Produktblättern deckungsfähig.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865, 2014 Nr. L 61 S. 11), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(7) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

- (1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermitelbuchungskreisen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

- (1) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.
- (2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses "E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung" eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

- (1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.
- (3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

- (1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.
- (2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 81 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 98 000 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsdienstbezüge und Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Landes jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umsetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien können Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge leisten.

§ 10

Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium kann Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,

6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit kann das zuständige Ministerium auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Alterszeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" schaffen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder er-

worbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

§ 14

Rücklagen

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahrs kassenwirksam werden.

(2) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren kann das Ministerium der Finanzen Rücklagen bilden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung kann es Rücklagen auflösen.

§ 15

Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft

(1) Das Ministerium der Finanzen kann zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2015 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,5 Milliarden Euro zulasten des Landes übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2015 bis zu einem Betrag

von 120 Millionen Euro bewilligen und übernehmen. Das Ministerium der Finanzen kann außerdem im Haushaltsjahr 2015 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2015 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454) zuschussberechtigt sind, Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2015 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 16 Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2015 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht Prozent des in § 1 festgestellten Betrages sowie für die Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 4 Satz 4 aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Haushaltsplan 2015

Teil I - Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.874.400	—	245.900	2.120.300
02	Hessischer Ministerpräsident	—	1.877.300	356.500	408.000	2.641.800
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	124.396.700	14.727.100	440.305.000	579.428.800
04	Hessisches Kultusministerium	—	8.169.900	5.645.900	172.302.500	186.118.300
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	449.095.400	9.474.400	73.897.800	532.467.600
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	54.654.200	12.633.900	100.306.900	167.595.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	—	37.130.500	648.487.600	84.058.100	769.676.200
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	—	3.905.000	71.203.400	57.434.400	132.542.800
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	24.285.800	27.618.700	76.199.900	200.254.900	328.359.300
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	2.100	8.100	—	10.200
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	28.896.200	387.954.500	170.369.000	587.219.700
17	Allgemeine Finanzverwaltung	18.748.900.000	291.163.700	1.561.655.400	9.072.245.500	29.673.964.600
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	1.420.500	58.837.500	60.258.000
	Insgesamt:	18.773.185.800	1.028.784.100	2.789.767.200	10.430.665.500	33.022.402.600

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
37.079.300	7.661.700 —	9.357.100	—	408.800	2.706.100	57.213.000	-55.092.700
40.392.800	25.028.300 —	8.272.300	—	5.283.000	4.803.500	83.779.900	-81.138.100
1.092.987.100	432.953.100 —	55.252.400	10.954.100	78.253.700	511.114.300	2.181.514.700	-1.602.085.900
3.123.535.700	101.100.800 —	382.951.500	—	244.200	1.490.645.900	5.098.478.100	-4.912.359.800
587.842.100	438.968.200 150.000	19.960.500	1.300.000	7.615.500	244.586.900	1.300.423.200	-767.955.600
445.019.400	181.575.900 —	51.479.700	—	9.123.000	192.621.400	879.819.400	-712.224.400
218.697.600	135.623.200 —	600.844.300	194.348.600	90.122.800	62.639.100	1.302.275.600	-532.599.400
24.439.200	20.608.400 —	689.583.900	—	16.530.000	327.821.600	1.078.983.100	-946.440.300
48.097.400	47.904.900 —	313.555.200	32.000	134.749.200	240.995.800	785.334.500	-456.975.200
506.000	308.200 —	—	—	—	146.800	961.000	-961.000
13.714.000	4.948.100 —	2.000	—	70.700	3.966.000	22.700.800	-22.690.600
134.329.700	78.518.600 —	2.331.084.500	10.000	253.095.900	91.117.300	2.888.156.000	-2.300.936.300
3.102.345.000	2.072.000 6.383.832.900	6.195.685.000	—	782.362.500	511.861.900	16.978.159.300	+12.695.805.300
—	36.288.900 —	—	321.844.000	5.332.000	1.139.100	364.604.000	-304.346.000
8.868.985.300	1.513.560.300 6.383.982.900	10.658.028.400	528.488.700	1.383.191.300	3.686.165.700	33.022.402.600	—

Haushaltsplan 2015

Teil I - Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2015 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	593.000	538.500	15.500	9.500	29.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	107.140.000	47.480.000	33.730.000	25.930.000	—
04	Hessisches Kultusministerium	980.000	980.000	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	320.000	—	—	—	320.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	209.789.000	34.050.000	4.718.500	4.921.000	166.099.500
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	149.370.000	93.950.000	35.995.000	14.185.000	5.240.000
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	98.822.800	45.705.300	33.500.100	17.325.400	2.292.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	184.564.700	54.293.300	45.963.200	34.315.800	49.992.400
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	3.200.000	1.700.000	1.500.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	182.329.100	99.228.400	50.924.500	25.551.200	6.625.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	622.480.000	126.030.000	109.200.000	118.250.000	269.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	280.044.500	144.776.400	112.287.700	22.060.400	920.000
	Insgesamt	1.839.633.100	648.731.900	427.834.500	262.548.300	500.518.400

Gesamtplan 2015

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	24.243,6
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	23.108,8
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 1.134,8

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	730,0
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.822,6
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.092,6
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	404,8
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	618,2
3.2. Zuführungen an Rücklagen	213,4
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	3.472,8
4.2. Ausgabenseite	3.472,8
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	1.134,8

Gesamtplan 2015

Teil III Kreditfinanzierungsplan

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt

I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	5.822,6
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	5.092,6
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	5.092,6
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	730,0

B. Kredite im öffentlichen Bereich

I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 09 24 - 311)	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	31,0
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	31,0
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 31,0